

Organisationseinheit: BMG - II/B/13a (Lebensmittelrecht)
Sachbearbeiter/in: Dr. Amire Mahmood
E-Mail: amire.mahmood@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4741
Fax:
Geschäftszahl: BMG-75100/0018-II/B/13a/2015
Datum: 25.01.2016
Ihr Zeichen:

Informationsschreiben zu Anhang V Z 19 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel

Aus gegebenem Anlass teilt das Bundesministerium für Gesundheit zur Auslegung von Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, welcher die Ausnahmen von der verpflichtenden Nährwertkennzeichnung für verpackte Lebensmittel zum Inhalt hat, im Hinblick auf Z 19 wie folgt mit¹⁾:

1. Gemäß Anhang V Z 19 der Verordnung (EG) Nr. 1169/2011 (kurz: LMIV) sind *„Lebensmittel, einschließlich handwerklich hergestellter Lebensmittel, die direkt in kleinen Mengen von Erzeugnissen durch den Hersteller an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden, die die Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben“*, von der ab 13. Dezember 2016 für verpackte Lebensmittel geltenden verpflichtenden Nährwertkennzeichnung nach Art. 9 Abs. 1 lit. I LMIV ausgenommen. Nach Erwägungsgrund 39 LMIV wurden die Ausnahmeregelungen in Anhang V getroffen, um eine unnötige Belastung von Lebensmittelunternehmen zu vermeiden.
2. Als „direkte Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an den Endverbraucher“ ist zu verstehen, wenn ein Hersteller kleine Mengen eines Lebensmittels beispielsweise in seinem Betrieb, in einer von ihm betriebenen Verkaufsstelle, ab Hof, in mobilen Verkaufsständen oder im Rahmen einer Hauszustellung unmittelbar an Endverbraucher abgibt. Darunter fällt auch die handwerkliche Herstellung kleiner Mengen von Erzeugnissen in einer Einzelhandelsfiliale für die dortige Abgabe an den Endverbraucher.

¹⁾ Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

3. Neben der direkten Abgabe kleiner Mengen von Erzeugnissen an die Endverbraucher durch den Hersteller umfasst die Ausnahmeregelung auch die Abgabe durch lokale Einzelhandelsgeschäfte. Der Begriff „lokal“ ist im vorliegenden


Zusammenhang so auszulegen, dass darunter ein regionaler, punktueller Vertrieb zu verstehen ist. Eine Listung in Supermärkten in ganz Österreich fällt nicht unter diesen Begriff.

4. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auch auf „handwerklich hergestellte Lebensmittel“, womit Handwerksbetriebe, welche im Gewerberegister in dieser Form eingetragen sind, ebenfalls von der Verpflichtung zur Nährwertkennzeichnung befreit sind, sofern ihre Produkte nur regional und punktuell vertrieben werden.

5. Im Hinblick auf Erwägungsgrund 39 LMIV können sich Erzeuger von kleinen Mengen bäuerlicher Produkte, deren Vertrieb im Fernabsatz nur regional und punktuell erfolgt, ebenso wie Handwerksbetriebe, die einen in dieser Weise eingeschränkten Fernabsatz nachzuweisen vermögen, auf die Ausnahme in Anhang V Z 19 beziehen.

Für die Bundesministerin:
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage/n:

Signaturwert	PVgLXtkwQ4D8kojRWNvMMWo3vcCezH8g5rVtZNVOLWvnVlkuqI/MuoTABkiHdWVVJzjqcbfmUdo+tgSHAr/xsiCl0/88M/jD7IKhkoWLEp6+Xg4Pe7o6FRGqVnyltyg1kly7iQUbhiNyYHan7A+9NzduRJKGjnJO4s55GJrVD/CTuMk2Djv9pZurq+jkTieulkZ6X11H4xmIgwRutZFsevoMC2SadTcJENk+XtNB1gtdxdutAaXhoXeXERRi7PcjOJD9Q5SxCWWRjob8QSQH/t9se1jafHlc4vUXgJ/9ySnztCjTMO2RENVn8iFH/ikW6DDnQsi04toKIBplZuEnCtkA==	
	Unterzeichner	serialNumber=954749996045,CN=Bundesministerium für Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit	2016-01-27T14:00:53+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	